



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1809

Der Oberbürgermeister

V/61-bre

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.01.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	19.01.2023	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	23.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	30.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	31.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.02.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	06.02.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Einführung einer Testphase von drei Hundefreilaufflächen

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Testphase mit den ausgewählten Hundefreilaufflächen für den Zeitraum von einem Jahr.
2. Auf der Grundlage des Testkonzepts wird der Ausbau der ausgewählten Flächen vorbereitet.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(in Vertretung des

Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Molitor

In Vertretung

Lünenbach

In Vertretung

Deppe

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 670013050102 Sachkonto: 523101  
Aufwendungen für die Maßnahme: 11.156,00 € jährlich  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en: 67001305012019 (Parkanlagen)  
Auszahlungen für die Maßnahme: 17.910 €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand: 11.156 € Pflegekosten €  
 Bilanzielle Abschreibungen: 1.540 €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

## **Begründung:**

### I. Ausgangssituation:

Im Jahr 2012 wurde erstmals das Ausweisen von Hundefreilaufflächen im Zuge der Überarbeitung des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen thematisiert. Anlass war und ist der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vor Verunreinigung durch Hundekot. Folglich ist das Planungsbüro GfU im Jahr 2018 beauftragt worden, ein gesamtstädtisches Hundefreilaufflächenkonzept zu erstellen. Dabei gingen Flächenvorschläge aus der Bürgerschaft sowie aus der Politik ein, die von den internen Fachämtern geprüft wurden. Geeignete Flächen wurden dementsprechend als Flächensteckbrief in das Hundefreilaufflächenkonzept integriert. Das Hundefreilaufflächenkonzept (Vorlage Nr. 2021/0908) beruht auf einer Argumentationsgrundlage, die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Zum damaligen Zeitpunkt war eine gesamtstädtische Anleinpflcht gewünscht sowie eine Kopplung an die Neuaufstellung des Landschaftsplans vorgesehen.

Ausgehend von der Tatsache, dass keine gesamtstädtische Anleinpflcht eingeführt wird und sich die Neuaufstellung des Landschaftsplans verzögert, fehlt eine rechtliche Grundlage zur Einführung von Hundefreilaufflächen. Darüber hinaus war eine Einzäunung von bestimmten Hundefreilaufflächen im Konzept vorgesehen, die jedoch aus naturschutzrechtlichen und abflussbehindernden Gründen an bestimmten Flächen nicht realisiert werden kann. Daher gibt es hier in der Ausgestaltung und Ausstattung von Flächen Problematiken in der Umsetzung, die zu geänderten Rahmenbedingungen beitragen.

### II. Anlass

Nichtsdestotrotz bleibt die Problematik von nicht ordnungsgemäß beaufsichtigten, freilaufenden Hunden und Hundekot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen von der Öffentlichkeit und der Landwirtschaft bestehen:

- Das Betreten der Wiesen- und Weideflächen durch Hunde und die damit verbundene Verkotung stellt für die Landwirte ein Problem dar (Verunreinigung des Tierfutters).
- Spielzeuge wie Frisbees oder Bälle, aber auch Stöckchen, können auf dem Acker zurückbleiben und bei der Ernte die Maschinen beschädigen.
- Landwirtschaftliche Flächen sind Lebensraum der Wildtiere, die durch ständige Störungen durch Hunde ihren Lebensraum verlieren (können).

Damit dem entgegengewirkt werden kann, ist das Ziel, eine Lenkung der Besuchenden zu erzeugen, um die Nutzungskonflikte zu minimieren. Ob das tatsächlich bei Hundefreilaufflächen erreicht wird, die als Angebotserweiterung für Hundehaltende dienen, ist zu erproben. Daher wird eine Testphase eingeführt, indem drei Hundefreilaufflächen - je Stadtbezirk eine - errichtet werden.

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Haltung von Hunden ist in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen im Landeshundegesetz (LHundG NRW vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.2016) geregelt. Danach sind Hunde in Örtlichkeiten und Situationen mit typischerweise erhöhtem Publikumsaufkommen an einer geeigneten Leine zu führen. Die Anleinpflcht besteht gemäß § 2 LHundG unter anderem in

Fußgängerzonen und Haupteinkaufsbereichen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, aber auch in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielflächen. Die Ausnahme bilden unter anderem besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen. Hier dürfen Hunde unangeleint ausgeführt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Hunde, für die eine Leinen- und Maulkorbpflicht besteht.

Für Wälder gelten die Regelungen des Landesforstgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980): Außerhalb von Wegen dürfen Hunde gemäß § 2 LFoG NRW nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für Jagdhunde im Rahmen ihrer jagdlichen Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

In Leverkusen gilt zurzeit noch die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom 6. April 2004 (letzte Änderung 07/2021). Darin sind besondere Regelungen für das Mitführen von Hunden für die Schutzgebiete „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“ formuliert. So ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 geregelt, dass das Mitführen von Hunden vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres in den Bereichen der Schutzgebiete verboten ist. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April sind Hunde gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 anzuleinen. Die Seenverordnung befindet sich jedoch derzeit in der Überarbeitung, indem eine ganzjährige Anleinplicht angestrebt wird (siehe Vorlage Nr. 2022/1949).

Nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) sind Hunde in europäischen Vogelschutzgebieten während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli anzuleinen. Die Ausnahme sind Gebrauchshunde in Verwendung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 4 BNatSchG). Der aktuell rechtskräftige Landschaftsplan (1987) enthält keine Regelungen einer Anleinplicht in Schutzgebieten.

Hinweis: Aktuell ist die Stadt Leverkusen dabei, den Landschaftsplan neu aufzustellen. Die Landschaftsplanung ist Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Verpflichtung zur (Neu-)Aufstellung entsteht durch § 11 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020). Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes wurde am 12.07.2010 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit sieht der Entwurf zum neuen Landschaftsplan voraussichtlich folgende Regelungen vor:

- In Naturschutzgebieten (NSG) sind Hunde angeleint mit sich zu führen und nicht außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen. Es dürfen keine Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Hunde im Rettungs-, polizeilichen und jagdlichen Einsatz sowie Hütehunde in Verbindung mit der Wanderschäferie oder Herdenschutzhunde.
- In Landschaftsschutzgebieten (LSG) - angelehnt an das Landesforstgesetz – sind Hunde außerhalb von Wegen nicht unangeleint laufen zu lassen.
- Landwirtschaftliche Flächen sollen künftig durch ein Betretungsverbot (Ackerbau, Wiesen- und Weidenutzung) geschützt werden.

Dementsprechend ist vorgesehen, eine Ausnahmeregelung zu formulieren, dass Hundefreilaufflächen von den geplanten Vorgaben ausgenommen sind. Dies gilt für die Testflächen sowie ggf. für alle zukünftig errichteten Hundefreilaufflächen. Durch die Aufnahme des Betretungsverbot in den Landschaftsplan sollen zum einen die Hundebesitzer für die Problematiken sensibilisiert werden. Zum anderen können auf der Grundlage der Landschaftsplanfestsetzungen die Verstöße ordnungsbehördlich geahndet werden (derzeit nur privatrechtlich). Eine Übersicht der rechtlichen Rahmenbedingungen befindet sich in Anlage 1.

#### IV. Bereitstellung von drei Hundefreilaufflächen

Die Ausgangssituation spiegelt die geänderten Rahmenbedingungen wider, die eine Realisierung des Hundefreilaufflächenkonzepts (Vorlage Nr. 2021/0908) zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen. Damit eine Ausweisung von Hundefreilaufflächen trotzdem startet, wird eine Testphase von drei Hundefreilaufflächen - je Stadtbezirk eine - eingeführt. Damit können die Nachfrage ermittelt und die Ausgestaltung der Hundefreilaufflächen erprobt werden. Grundlage dafür bildet das bereits erarbeitete Hundefreilaufflächenkonzept der GfU aus dem Jahr 2018. Ursprünglich wurden 12 potenzielle Hundefreilaufflächen (Vorschläge aus Politik und Bürgerschaft) für das Stadtgebiet nach der internen Prüfung ermittelt. Bei der Erarbeitung sind nun im weiteren Verlauf fünf Flächen u. a. aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen oder aufgrund anderweitiger Nutzung (Errichtung einer KITA) herausgenommen worden (siehe Anlage 2). Daraus ergeben sich sieben potenzielle Standorte, die für die Testphase infrage kommen. Zur eindeutigen Zuordnung und Nachvollziehbarkeit der Flächen ist die Nummerierung trotz Flächenwegfall beibehalten worden.

In enger Abstimmung mit den Fachbereichen Umwelt (FB 32), Stadtplanung (FB 61) und Stadtgrün (FB 67) wurden die drei Flächen ausgewählt. Diese sind HF07 „Schöne Aussicht“, HF08 „Ophovener Weiher“ und HF12temp „Sportplatz BV Wiesdorf“. Die Auswahl ist im Anhang 2 ausführlich begründet und deren Ausstattung dargestellt. Auf den Hundefreilaufflächen dürfen Hunde - sofern für sie kein Maulkorb- und/oder Leinenzwang besteht - ohne Leine laufen. Überall, wo die Hunde derzeit freilaufen dürfen, bleibt dies bestehen (siehe Anlage 1). Die Probezeit der drei Hundefreilaufflächen läuft etwa ein Jahr. Die Jahresfrist beginnt mit Abschluss der Herrichtung der Flächen und der Nutzungsübergabe an die Öffentlichkeit. Während dieser Zeit beobachten städtische Mitarbeitende, wie die Flächen genutzt werden. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Testphase werden die Erfahrungen ausgewertet und den zuständigen politischen Gremien für eine finale Entscheidung vorgelegt.

Eine Veröffentlichung der drei Hundefreilaufflächen als Testphase mit den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt nach Beschlussfassung. Ein Flyer wird nach der Errichtung der Flächen ausgelegt und auf der Homepage der Stadt Leverkusen veröffentlicht, sodass dieser für alle Hundebesitzer einsehbar ist.

#### Hinweis:

Die im Merkblatt gewählte maskuline Form ist geschlechtsunabhängig zu verstehen und bezieht alle männlichen, weiblichen und diversen Personen ein.

**Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Da die interne Abstimmung einige Zeit in Anspruch genommen hat, konnte die Vorlage nicht frühzeitiger fertiggestellt werden. Um eine Beschlussfassung noch im laufenden Turnus zu erreichen, damit die Folgemaßnahmen zeitnah umgesetzt werden können, wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin in die Gremien eingebracht.

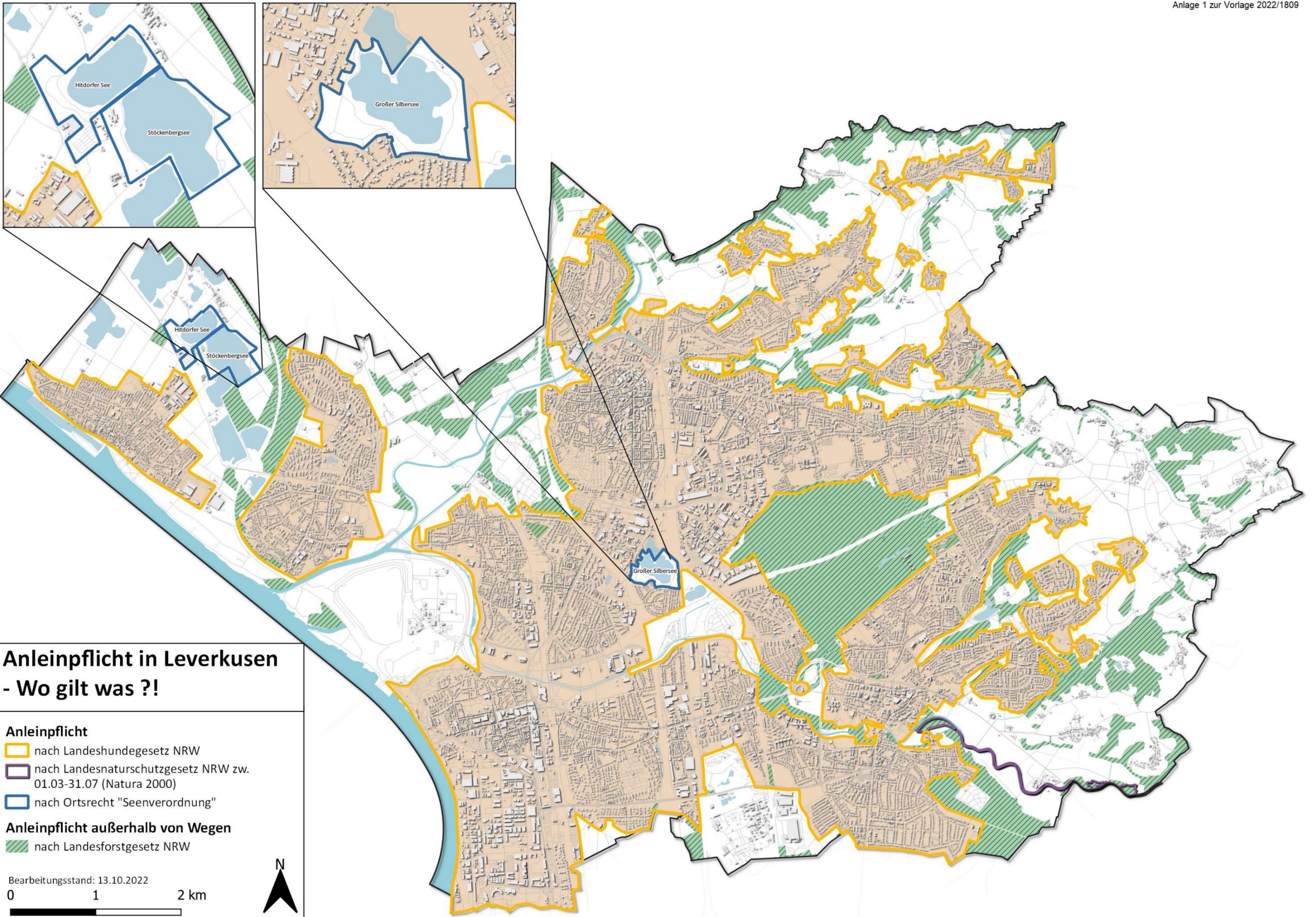
**Anlage/n:**

Anlage 1: Karte zur Anleinplicht im Stadtgebiet

Anlage 2: Testkonzept - Auswahl und Ausstattung der Hundefreilauf -Testflächen

Anlage 3: Merkblatt für Hundehaltende

Anlage 4: Eingegangene Änderungsanträge und Prüfaufträge



# Anleinpflcht in Leverkusen - Wo gilt was ?!

- Anleinpflcht**
- nach Landeshundegesetz NRW
  - nach Landesnaturschutzgesetz NRW zw. 01.03-31.07 (Natura 2000)
  - nach Ortsrecht "Seenverordnung"
- Anleinpflcht außerhalb von Wegen**
- nach Landesforstgesetz NRW

Bearbeitungsstand: 13.10.2022  
0 1 2 km



# Testkonzept

– Auswahl und Ausstattung der  
Hundefreilauf-Testflächen –

## Erstellt durch:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
612 Generelle Planung

Dienstgebäude:  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

**In Kombination** mit erarbeiteten Inhalten vom beauftragten Büro „Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung“ (GfU):



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder  
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig  
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung  
Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977 0, Fax 0228/978 977-29  
Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel, Fon 02224/988 54 68  
[info@umweltplanung-bonn.de](mailto:info@umweltplanung-bonn.de), [www.umweltplanung-bonn.de](http://www.umweltplanung-bonn.de)

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau  
Dipl.-Geograph Christian Rosenzweig

## Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung der Ausgangssituation.....	1
2	Erläuterungen zur Auswahl und Ausstattung der Hundefreilaufflächen .....	4
2.1	Erläuterungen zur Auswahl.....	4
	Bezirk I.....	4
	Bezirk II.....	6
	Bezirk III.....	7
2.2	Erläuterungen der Ausstattung .....	8
	Flächensteckbrief HF 07 .....	10
	Flächensteckbrief HF 08 .....	13
	Flächensteckbrief 12temp .....	16
3	Kostenaufstellung .....	19
3.1	Übersicht über die einmaligen Einrichtungskosten (ohne Pflegekosten) 19	
3.2	Übersicht der dauerhaften Pflegekosten.....	20

## 1 Beschreibung der Ausgangssituation

Das erste Mal wurde im Jahr 2012 das Ausweisen von Hundefreilaufflächen im Zuge der Überarbeitung des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen thematisiert. Anlass war und ist, der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vor Verunreinigung durch Hundekot. Folglich ist die Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (GfU) im Jahr 2018 beauftragt worden, ein gesamtstädtisches Hundefreilaufflächenkonzept zu erstellen. In diesem Konzept ist davon ausgegangen worden, dass eine gesamtstädtische Anleinpflcht (durch die Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen) eingeführt wird und eine Kopplung mit der Neuaufstellung des Landschaftsplans erfolgt. Deswegen wurde das gesamtstädtische Hundefreilaufflächenkonzept der Politik im Jan./Feb. Turnus 2022 vorgelegt und als Ergebnis vertagt (Vorlage 2021/0908). So wurde die Vorlage 2021/0908 im Mrz./April Turnus 2022 erneut beraten und erneut vertagt. Der Verwaltung wurden aus diesen Gremiensitzungen mehrere Arbeitsaufträge mit an die Hand gegeben, deren Prüfung und Abstimmung zwischen allen Beteiligten einige Zeit in Anspruch genommen hat. Damit Anregungen und Anfragen zu bestimmten Flächen ausreichend geprüft werden können, wurde das Hundefreilaufflächenkonzept im Juniturnus zurückgezogen. Aus der vollumfänglichen Prüfung wurden auch die geänderten Rahmenbedingungen ersichtlich: Es wird keine gesamtstädtische Anleinpflcht geben, sodass sich die Ausgangssituation und die Begründung zur Ausweisung von Hundefreilaufflächen geändert hat. Demzufolge dient die Ausweisung dem Zweck, eine Besucherlenkung hervorzurufen und eine Angebotserweiterung zu schaffen, um ein konfliktfreies Miteinander zu erzielen. Zur Nachvollziehbarkeit der Flächenentnahmen und Einführung der Testphase wird im Folgenden die Historie der Hundefreilaufflächen zusammengefasst:

### Historie der potentiellen Hundefreilaufflächen

Bei dem Bearbeitungsprozess des Hundefreilaufflächenkonzepts von 2020 erfolgte durch die Stadt Leverkusen eine Auswahl mehrerer Flächen, die derzeit bereits heute verstärkt von Hundehalterinnen/-haltern mit ihren Tieren aufgesucht werden und die im Stadtgebiet verteilt liegen. Dabei wurden auch Vorschläge aus der Bürgerschaft und der Politik aufgenommen. Es erfolgte im Juni/Juli 2018 sowie am 8.9.2020 eine Begehung der Vorschlagflächen durch Herrn Dipl.-Geograph Christian Rosenzweig und Frau Dipl.-Biologin Dr. Birgit Martau (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung). Die Flächen wurden auf ihre Eignung bewertet und darüber hinaus wurden anhand der Geländedaten und der Luftbild-Auswertung zusätzliche Flächen aufgenommen. In Abstimmung mit der Stadt Leverkusen (Fachbereich 67 – Stadtgrün, Fachbereich 32 – Umwelt (Untere Naturschutzbehörde), Fachbereich 61 – Stadtplanung) erfolgte schließlich eine Auswahl von 12 Hundefreilaufflächen. Die Auswahl der Flächen erfolgte auf Basis der folgenden Kriterien:

- städtische Flächen (mit wenigen Ausnahmen)
- weitgehend natürliche Abgrenzung, z. B. durch Gehölze

- keine Konflikte aus naturschutzfachlicher Sicht (z. B. Lage im NSG)
- keine zu erwartenden Konflikte durch anderweitige Nutzung (z. B. Freizeitflächen)
- ausgeglichene Verteilung im Stadtgebiet
- Attraktivität für Hundebesitzer

Ende 2020 wurde die GfU ebenfalls beauftragt auf den 12 ausgewählten Flächen eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) durchzuführen. Diese lag Ende Juni 2021 der Stadt Leverkusen vor. Gleichzeitig wurden die Fachbereiche über das Hundefreilaufflächenkonzept beteiligt, um die Stellungnahmen der jeweiligen Fachämter einzuholen.

Ergebnis:

Fläche	Ausschluss-Grund	Ggf. Stellungnahme
HF 02	FB 61: Errichtung einer KITA (Bebauungsplan Nr. 252/I "Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße")	Aufstellungsbeschluss wurde gefasst
HF 11	Ergebnis artenschutzrechtliche Prüfung I: Potentielles Eintreten eines Verbotstatbestands	
HF 05	Ergebnis artenschutzrechtliche Prüfung I: Potentielles Eintreten eines Verbotstatbestands	Siehe Anlage 4
HF 06	FB 67: Pflege einer extensiven Blühwiese	

Auf Grundlage des Ergebnisses wurde das Hundefreilaufflächenkonzept auf 8 Standorte angepasst, die letztlich in der Vorlage 2021/0908 zu finden sind.

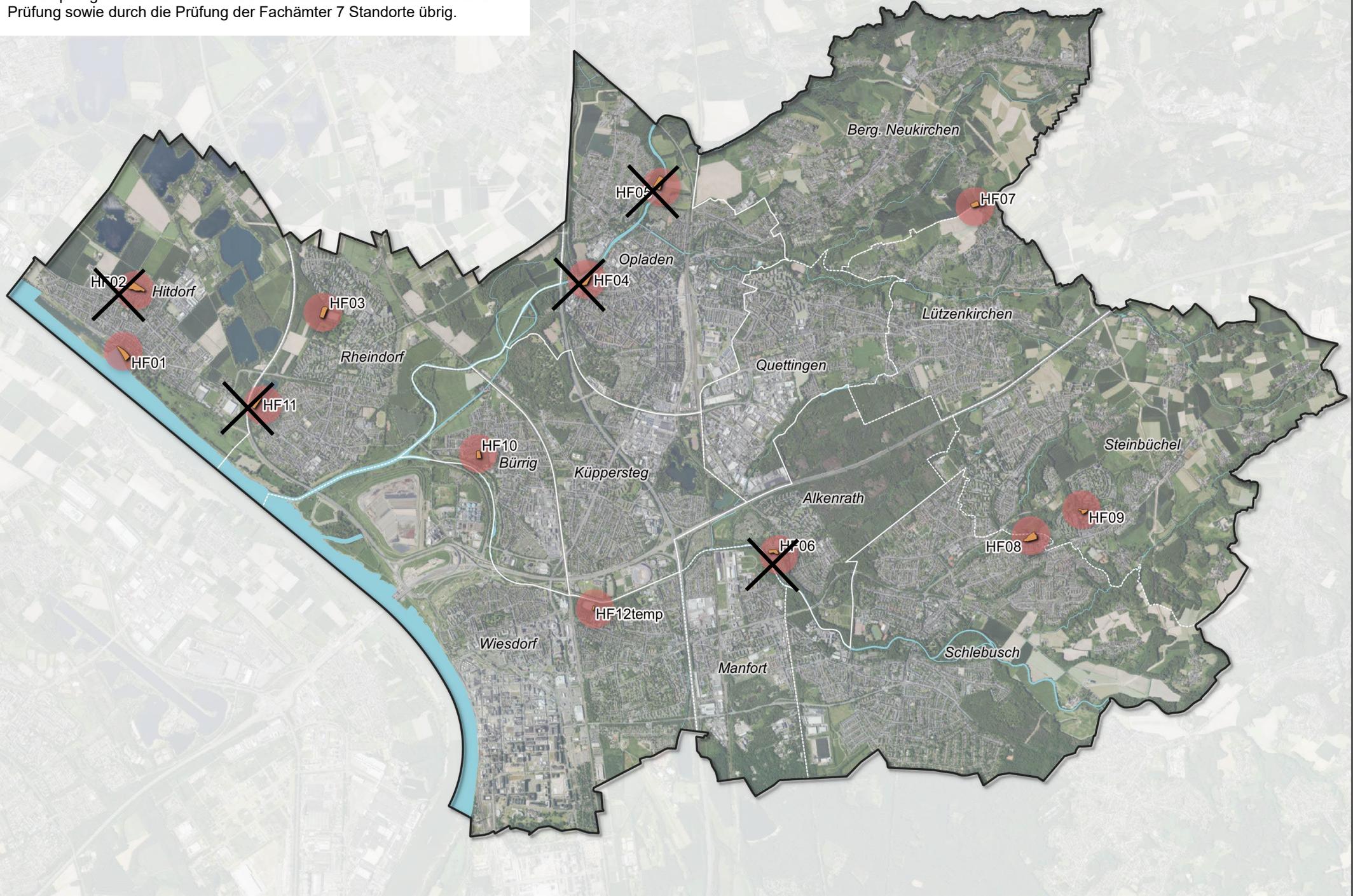
Im Januar 2022 ist nach einer erneuten Prüfung von FB 32 die Fläche HF04 herausgefallen, da dort starke Bodenbelastungen vorzufinden sind. Hier kann keine Ausweisung als Hundefreilauffläche erfolgen, sodass letztlich 7 Standorte übrigbleiben.

Fläche	Ausschluss-Grund	Ggf. Stellungnahme
HF 04	FB 32: Bodenbelastungen	Stellungnahme liegt vor

Die räumliche Verortung der Flächenausschlüsse (Stand September 2021) ist in Abbildung 1 zusammengefasst:

## Abbildung 1: Übersicht Ausschluss Hundefreilaufflächen

Von ursprünglich 12 Standorten bleiben durch die artenschutzrechtliche Prüfung sowie durch die Prüfung der Fachämter 7 Standorte übrig.



## 2 Erläuterungen zur Auswahl und Ausstattung der Hundefreilaufflächen

Aus den potentiell in Frage kommenden 7 Hundefreilaufflächen sind drei Standorte (in jedem Stadtbezirk eine) für die Testphase auszuwählen. Dafür wurden verschiedene Auswahlkriterien herangezogen:

- Empfehlung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes (auf allen Flächen bestehen keine Bedenken, es wurde jedoch eine fachliche Empfehlung des Fachamts ausgesprochen)
- Räumliche Verteilung
- Ausstattungsmöglichkeiten
- Größe
- Konfliktpotential (Fußgänger: innen, Radfahrer: innen)

### 2.1 Erläuterungen zur Auswahl

#### Bezirk I

Es stehen die Flächen HF 01, HF 03 und HF 12temp zur Auswahl:



Abbildung 2: Übersicht der potentiellen Hundefreilaufflächen in Bezirk I

Im Bezirk I wurde im Mrz./April Turnus 2022 die Fläche HF 01 „Hitdorf Rhein (Hafen)“ intensiv diskutiert. Vor allem der Konflikt mit Fahrradfahrer: innen und Fußgänger: innen, die sich in dem Gebiet aufhalten, ist kritisiert worden. Freilaufende Hunde können dort aufhaltenden Personen stören. Eine Einzäunung kann vor allem aus abflussmindernden Gründen nicht errichtet werden. Die Nutzung der potentiellen Hundefreilauffläche kann bei einem

Hochwasser ebenfalls nicht erfolgen. Daher kommt HF01 „Hitdorf Rhein (Hafen)“ insgesamt für die Ausweisung als Hundefreilauffläche im Rahmen der Testphase **nicht** in Frage.

Die Fläche HF03 „Um den Sportplatz“ liegt angrenzend am Ortsrand Rheindorf und ist eine parkähnliche Grünfläche, die im Westen und Osten durch Gehölzstreifen/Wald eingefasst ist. Aus Naturschutzfachlicher Sicht ist somit von einer höheren Wertigkeit auszugehen.

Im Gegensatz dazu ist die Fläche HF12temp „Sportplatz BV Wiesdorf“ bereits stark durch Hundehaltende frequentiert. Die am östlichen Rand des Sportplatzes gewählte Fläche wurde aufgrund der Anregungen aus dem Bezirk I im Mrz./April Turnus 2022 auf den gesamten Sportplatz erweitert. Hierbei ist der Vorteil, dass der Sportplatz eingezäunt ist und bereits inoffiziell als Hundefreilauffläche genutzt wird. Aufgrund der Lage nahe der Innenstadt und der niedrigeren naturschutzfachlichen Wertigkeit wird **HF12temp als Hundefreilauffläche für die Testphase gewählt.**

*Hinweis:* Die Sportplatzanlage ist Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes für Leverkusen-Wiesdorf (InHK Wiesdorf) und soll mittelfristig umgestaltet werden. Bis zum Zeitpunkt der Umgestaltung und Umnutzung ist eine anderweitige Nutzung als Hundefreilauffläche möglich.



Abbildung 3: Erweiterung der HF12temp auf den gesamten Sportplatz

Tabelle 1: Zusammenfassung Flächenauswahl Bezirk I

Hundefreilauffläche	HF01 Hitdorf Rhein (Hafen)	HF03 Um den Sportplatz (Rheindorf)	HF12temp Sportplatz BV Wiesdorf
<b>Kriterien</b>			
Empfehlung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	<i>Nicht bewertet, da Ausschluss wegen hohem Konfliktpotential</i>	✗	✓
Räumliche Verteilung	✓	✓	✓

Ausstattungsmöglichkeiten			
- Zaun	✗	✗	✓
- Hecke	✗	✗	✗
- Keine Abgrenzung notwendig aufgrund der naturräumlichen Gliederung	✗	✓	✗
Größe	0,84 ha	0,68	0,96 ha
Konfliktpotential	<i>hoch</i>	<i>Niedrig</i>	<i>niedrig</i>

## Bezirk II

Es stehen die Flächen HF 07 und HF 10 zur Auswahl.



Abbildung 4: Übersicht der potentiellen Hundefreilaufflächen in Bezirk II

Die Fläche HF10 „Rheindorfer Straße“ ist eine intensiv genutzt Mähwiese, die im Westen und Süden an einen Gehölzsaum angrenzt. Im Norden schließt die Bebauung von Bürrig an. Dabei ist von einer geringeren naturschutzfachlichen Wertigkeit auszugehen als auf der Fläche HF07 „Schöne Aussicht“. Diese liegt außerhalb der besiedelten Bereiche und wird als Weidegrünland genutzt. Nördlich befinden sich reich strukturierte Obstwiesen. Jedoch ist die räumliche Verteilung der Testflächen im Stadtgebiet hervorzuheben, die nur durch HF07 gewährleistet werden kann. Ebenfalls kann auf der Fläche „Schöne Aussicht“ eine Anpflanzung erfolgen, die eine Abgrenzung zur Offenlandschaft schafft. Mit dem Ziel unterschiedliche Ausstattungen auf den Flächen zu erproben, ist vor diesem Hintergrund eine Anpflanzung sinnvoll. Eine Einzäunung ist aus Gründen des Landschaftsbildes nicht möglich. HF07 ist insgesamt auch größer im Vergleich zu HF03. **Insgesamt wird daher HF07 „Schöne Aussicht“ als**

## Hundefreilauffläche für die Testphase gewählt.

Tabelle 2: Zusammenfassung Flächenauswahl Bezirk II

Hundefreilauffläche	HF10 Rheindorfer Straße	HF07 Schöne Aussicht
<b>Kriterien</b>		
Empfehlung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	✓	✗
Räumliche Verteilung	✗	✓
Ausstattungsmöglichkeiten		
- Zaun		✗
- Hecke		✓
- Keine Abgrenzung notwendig aufgrund der naturräumlichen Gliederung		✗
Größe	0,4 ha	0,46 ha
Konfliktpotential	<i>Niedrig</i>	<i>Niedrig</i>

### Bezirk III

Es stehen die Flächen HF 08 und HF 09 zur Auswahl.



Abbildung 5: Übersicht der potentiellen Hundefreilaufflächen in Bezirk III

Für den Bezirk III kommen die räumlich beieinanderliegenden Flächen HF08 „Ophovener Weiher“ und HF09 „Mathildenhof“ in Frage. Letztere ist vollumfängliche durch Gehölzsaum umschlossen und schirmt sich damit von der angrenzenden Siedlung ab. In Kombination mit dem nördlich fließenden Mühlenbach entsteht eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit als auf HF 08.

Dadurch wird aus naturfachlicher Sicht HF 08 priorisiert, da hier eine parkähnliche Grünfläche am Randbereich einer Siedlung vorliegt. Darüber hinaus weist HF08 eine viel höhere Flächengröße auf. Insgesamt ist kann somit festgehalten werden, **dass HF08 „Ophovener Weiher“ als Hundefreilauffläche für die Testphase ausgewählt wird.**

Tabelle 3: Zusammenfassung Flächenauswahl Bezirk III

Hundefreilauffläche Kriterien	HF08 Ophovener Weiher	HF09 Mathildenhof
Empfehlung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	✓	✗
Räumliche Verteilung	✓	✓
Ausstattungsmöglichkeiten		
- Zaun	✗	✗
- Hecke	✗	✓
- Keine Abgrenzung notwendig aufgrund der naturräumlichen Gliederung	✓	✗
Größe	0,77 ha	0,33 ha
Konfliktpotential	Niedrig	Niedrig

## 2.2 Erläuterungen der Ausstattung

Aus den Erläuterungen der Flächenauswahl gehen drei Flächen hervor, die bereits gezielte Ausstattungsmöglichkeiten vorgeben:

Hundefreilauffläche Kriterien	HF08 Ophovener Weiher	HF07 Schöne Aussicht	HF12temp Sportplatz BV Wiesdorf
Ausstattungsmöglichkeiten			
- Zaun	✗	✗	✓
- Hecke	✗	✓	✗
- Keine Abgrenzung notwendig aufgrund der naturräumlichen Gliederung	✓	✗	✗

Darüber hinaus werden Beschilderungen und Ruhebänke errichtet sowie Mülleimer aufgestellt. Da sich HF07 Schöne Aussicht im Landschaftsschutzgebiet befindet gilt §40 Bundesnaturschutzgesetz. Daher sind für die lose Heckenanpflanzung ausschließlich einheimische, gebietseigene und

standortgerechte Pflanzen zu verwenden.  
Die Ausstattungen der drei Flächen sind in den Flächensteckbriefen dargestellt.

### Ausstattungs- und Einrichtungskosten

Die angegebenen Kosten beziehen sich auf eigene Erfahrungswerte sowie auf die Recherche bei entsprechenden Anbietern. Die Kosten für die dauerhafte Pflege basieren auf den Angaben des Fachbereichs 67 – Stadtgrün. Hierbei wird die Pflege aller Hundefreilaufflächen als Wiese (anstatt Gebrauchsrasen) vorgeschlagen, um sowohl eine optische Abgrenzung als auch eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen zu erzielen.

Die Gesamtkosten je Fläche und je Einrichtung sind in einem Leistungsverzeichnis gesondert dargestellt.

Legende zu den dargestellten Flächen mit den erforderlichen bzw. vorgeschlagenen Einrichtungen:

#### Legende

 Abgrenzung Hundefreilauffläche

#### Ausstattung

 lückenhafte Anpflanzung

 Bank

 Beschilderung/Pfosten

## Flächensteckbrief HF 07

<b>Nummer</b>	HF 7	<b>Name</b>	Schöne Aussicht
<b>Gemarkung</b>	Bergisch Neukirchen	<b>Flur Flurstück(e)</b>	7 246, 256, 422, 525, 711 (jeweils anteilig)

Luftbild	Lageplan
	Eigentümer: privater Eigentümer 
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
Festsetzung/Ziel	Darstellung
<p>Die Fläche liegt im LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.</p> <p>Sie liegt im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes im gleichnamigen LSG mit Festsetzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung als siedlungsnaher Erholungsraum,</li> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden als Lebensraum gefährdeter Arten (...),</li> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (...).</li> </ul> <p>Im Norden grenzt die Biotopkatasterfläche</p>	<p>Fläche für Landwirtschaft</p>

BK 4908-122 (Obstweiden bei Atzlenbach) an.	
<b>Bebauungsplan</b>	/
<b>Festsetzungen</b>	Grünfläche
<b>Größe</b>	4.559 m <sup>2</sup>

<b>Ausstattung (vorhanden)</b>	
Gute Erreichbarkeit	ja (über Schöne Aussicht)
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	ja
Beleuchtung	nein
Sitzmöglichkeiten	nein
Mülleimer	nein
Ab-/Umgrenzung erforderlich	teilweise: wegseitige Einfriedung (Weidezaun) vorhanden
Struktur/Attraktivität	große Wiesenbereiche am Siedlungsrand



Position der erforderlichen Einrichtungen



Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Osten



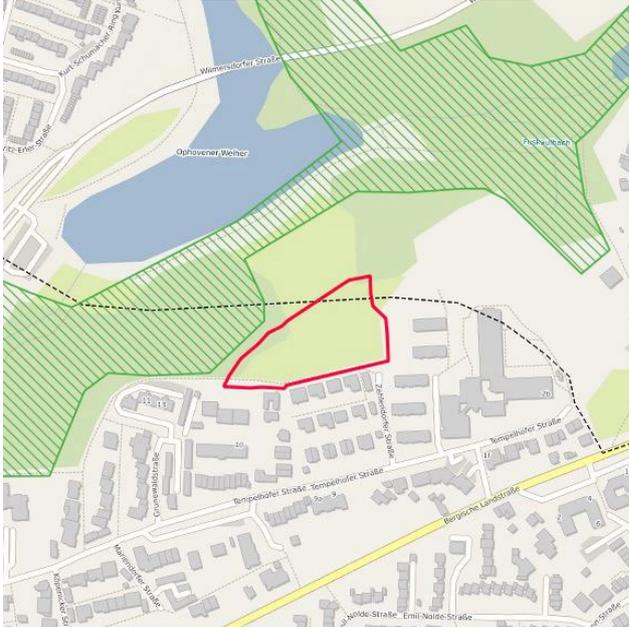
Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Westen

<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	7.650,00 €
Geflechtzaun	/
Installation Mülleimer	400,00 €
Installation Bank	1.500,00 € (inkl. Plattenbelag 2,00 m x 1,20 m) x 2 = 3.000,00 €
Beschilderung	350,00 € x 2 = 700,00 €

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege	0,80 €/m <sup>2</sup> x 255 m <sup>2</sup> = 204,00 €
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 4.559 m <sup>2</sup> = 3.418,00 €

## Flächensteckbrief HF 08

<b>Nummer</b>	HF 8	<b>Name</b>	Ophovener Weiher
<b>Gemarkung</b>	Schlebusch	<b>Flur Flurstück(e)</b>	25 343

Luftbild	Lageplan
	Eigentümer: Stadt Leverkusen 
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
<b>Festsetzung/Ziel</b>	<b>Darstellung</b>
<p>Die Fläche liegt im LSG „Ophovener Mühlenbachtal und Driescher Bachtal“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung von Grünflächen“. Als Pflegemaßnahme ist die extensive Pflege von 20% der Rasenflächen vorgesehen.</p> <p>Die Fläche liegt im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes im gleichnamigen LSG mit Festsetzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachsysteme als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,</li> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.</li> </ul> <p>Nördlich der Fläche befindet sich die Biotopkataster-Fläche BK 4908-028 (Täler des Driescher und Ophovener Baches).</p>	<p>Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“</p>

<b>Bebauungsplan</b>	Nr. 10/76/III „Heckenberg“
<b>Festsetzungen</b>	Grünfläche
<b>Größe</b>	7.670 m <sup>2</sup>

<b>Ausstattung (vorhanden)</b>	
Gute Erreichbarkeit	ja (über Zehlendorfer Straße)
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	ja (Wendehammer)
Beleuchtung	ja
Sitzmöglichkeiten	ja (1x)
Mülleimer	ja (1x)
Ab-/Umgrenzung erforderlich	nein (Beschilderung ausreichend)
Struktur/Attraktivität	von Gehölzen und Büschen umgebene Wiesenfläche



*Position der erforderlichen Einrichtungen*



*Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Westen*



*Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Norden*

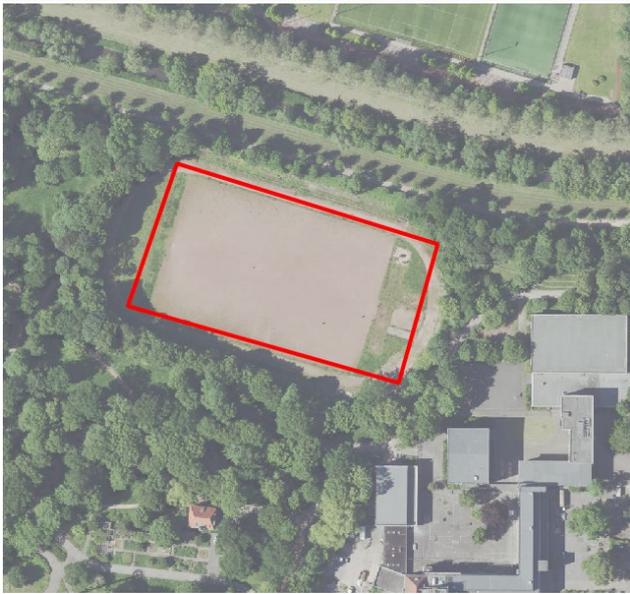
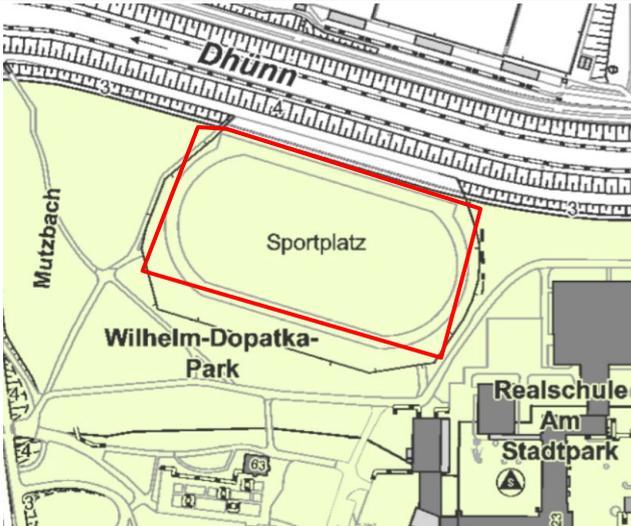
<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	/
Zaun	/
Installation Mülleimer	400,00 €
Installation Bank	1.500,00 € (inkl. Plattenbelag 2,00 m x 1,20 m)
Beschilderung	350,00 € (x 3)

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege	/
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 7.670 m <sup>2</sup> = 5.752,50 €

<b>Konflikte</b>
direkte Nähe zu ruhiger Anwohnerstraße
unterer Wiesenbereich wird von Erholungssuchenden genutzt, daher deutliche Abgrenzung (Schild) an der Geländekante erforderlich
Wird als Rodelhügel im Winter genutzt, daher deutliche Abgrenzung am Weg, dass nur die Fläche westlich des Weges genutzt wird

## Flächensteckbrief 12temp

<b>Nummer</b>	HF 12 temp	<b>Name</b>	Sportplatz BV Wiesdorf
<b>Gemarkung</b>	Wiesdorf	<b>Flur Flurstück(e)</b>	20 160 (anteilig)

Luftbild	Lageplan
	Eigentümer: Sportpark Leverkusen
	
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
Festsetzung/Ziel	Darstellung
Die Fläche liegt im LSG „Unteres Dhünnatal“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter, der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen Bedeutung für die Erholung“.	Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportliche Einrichtung/Sportplatz“

<b>Bebauungsplan</b>	/
<b>Festsetzungen</b>	/
<b>Größe</b>	96.000 m <sup>2</sup> (gesamte Sportplatzfläche, die bereits eingezäunt ist)

Ausstattung (vorhanden)	
Gute Erreichbarkeit	Nur fußläufig über den Wilhelm-Dopatka-Stadtpark
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	nein
Beleuchtung	nein
Sitzmöglichkeiten	nein
Mülleimer	ja
Ab-/Umgrenzung erforderlich	ja
Struktur/Attraktivität	Es handelt sich um einen ungenutzten Sportplatz, der nur temporär als Hundefreilauffläche genutzt werden soll.



*Position der erforderlichen Einrichtungen*



*Blick auf die Fläche von Nordosten, rechts im Bild ist ein Teil der noch vorhandenen Kugelstoßanlage zu sehen.*



*Zugang zur Fläche südlich der Fläche*

<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	/
Zaun	/
Installation Mülleimer	/
Installation Bank	/
Beschilderung	350,00 € (1x)

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege je m <sup>2</sup> (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, auf drei Jahre)	/
Mahd	/

<b>Konflikte</b>
Die Nutzung als Hundefreilauffläche ist nur zeitlich befristet möglich! Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für Leverkusen-Wiesdorf (InHK Wiesdorf) ist eine Umgestaltung der Sportplatzfläche geplant.

<b>Hinweise</b>
Bereits rege Nutzung durch Hundebesitzer

### 3 Kostenaufstellung

#### 3.1 Übersicht über die einmaligen Einrichtungskosten (ohne Pflegekosten)

Fläche	Bänke mit Lehne/ ohne Lehne	Mülleimer	Schilder	Zaun (lfm)	Pflanzen (lose Heckenanpflanzung)
HF 7 - Schöne Aussicht	2	1	2		255 m <sup>2</sup>
HF 8 - Ophovener Weiher	1	1	3		
HF 12temp – Sportplatz BV Wiesdorf			1		
<b>SUMME</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>6</b>		

<b>Kosten netto (Einzelpreis/lfm)</b>	1.500,00 €	400,00 €	350,00 €	20,00 €	30,00 €	
						<b>Gesamtkosten</b>
<b>Gesamtkosten netto</b>	4.500,00 €	800,00 €	2.100,00 €	0,00 €	7.650,00 €	15.050,00 €
<b>Gesamtkosten brutto</b> (19% MwSt)	5.355,00 €	952,00 €	2.499,00 €	0,00 €	9.103,50 €	17.909,50 €

### 3.2 Übersicht der dauerhaften Pflegekosten

Fläche	Zu pflegende Fläche (m <sup>2</sup> )	Netto-Kosten pro Jahr (0,80 €/m <sup>2</sup> )
HF 7 - Schöne Aussicht	4.559	204,00€ (Gehölze)+ 3.418,00€
HF 8 - Ophovener Weiher	7.670	5.752,50 €
HF 12temp - Sportplatz Wiesdorf		
<b>SUMME</b>	12.229	9.374,50 €

<b>Kosten netto (Einzelpreis/m<sup>2</sup>)</b>	0,80 €
<b>Gesamtkosten netto</b>	9.374,50 €
<b>Gesamtkosten brutto (19% MwSt)</b>	11.155,66€

# Merkblatt für Hundehalter

Seit Jan. 2003 gilt das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf einige wichtige Punkte aufmerksam machen, die Sie als Hundehalter und -halterin im Stadtgebiet Leverkusen unbedingt zu beachten haben.

## I. Für alle Hunde gilt folgendes:

1. Sie sind beim **Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Telefon: 0214/406-2165** anzumelden.
2. Sie sind so zu führen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren.

Bitte verhalten Sie sich so, dass auch niemand belästigt wird. Unabhängig von der rechtlichen Situation ist der rücksichtsvolle Umgang miteinander absolut erforderlich.

Bitte denken Sie daran,

- dass es Mitmenschen gibt, die es aufgrund unterschiedlichster Erfahrungen mit Tieren als unangenehm empfinden, von einem Hund beschnuppert oder beleckt zu werden,
- dass schon manche Flexileine einen Radfahrer zu Fall gebracht hat,
- dass auch kleine Hunde für Kinder bedrohlich sein können,
- dass Hunde auf Kinderspielplätzen verboten sind.

3. Leinenpflicht für alle Hunde in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, auf Straßen und Plätzen mit

vergleichbarem Publikumsverkehr, in für die Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, bei Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen

## II. Für große Hunde gilt zusätzlich folgendes:

1. Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von mindestens **20 kg** erreicht, ist der **Stadt Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, Miselohestr. 4 51379 Leverkusen, Telefon 0214/406-3035** von der Halterin oder dem Halter anzuzeigen.
2. Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter oder die Halterin dem Fachbereich Recht und Ordnung nachweist, dass er oder sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet hat und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.

Als sachkundig zum Halten von großen Hunden gilt, wer nachweislich in den letzten 3 Jahren große Hunde gehalten hat und dem Fachbereich Recht und Ordnung schriftlich versichert, dass es in dieser Zeit zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist. Alle anderen Hundehalter müssen beim **Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Telefon 0214/ 406-3901** oder bei einer eigens für diesen Zweck anerkannten Tierarztpraxis oder Hundeschule eine Sachkundeprüfung ablegen.

3. Zusätzlich zu der allgemeinen Anleinplicht gilt für große Hunde die Leinenpflicht auf sämtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

## III. Für Hunde bestimmter Rassen und gefährliche Hunde gilt zusätzlich folgendes:

1. Zu den Hunden bestimmter Rassen gehören der Alano, der American Bulldog, der Bullmastiff, der Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, der Rottweiler und der Tosa Inu sowie deren Kreuzung untereinander und mit anderen Hunden.

2. Bei den gefährlichen Hunden werden 2 Gruppen unterschieden. Die eine Gruppe beinhaltet Hunde, die aufgrund ihrer Rasse als gefährlich eingestuft werden. In der anderen Gruppe befinden sich alle die

Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens, unabhängig von der Rasse und der Größe, gefährlich sind.

- a) Zur Gruppe der **gefährlichen Hunderassen** gehören der Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- b) Zur Gruppe der **gefährlichen Hunde aufgrund ihres Verhaltens** gehören:
- Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
  - Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
  - Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  - Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
  - Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
  - Hunde die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die Begutachtung durch den Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen.

3. Auch für **Hunde bestimmter Rassen** und **gefährliche Hunde** gilt: Sie dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter oder die Halterin dem Fachbereich Recht und Ordnung nachweist, dass er oder sie die erforderliche **Sachkunde und Zuverlässigkeit** besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet hat und für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen worden ist. Die Sachkundeprüfung ist für Halter von gefährlichen Hunden beim Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen abzulegen. Halter von Hunden bestimmter Rassen können die Sachkunde auch bei einer eigens für diesen Zweck anerkannten Tierarztpraxis oder Hundeschule ablegen.

#### **Maulkorb- und Leinenzwang/Verhaltenstest**

Halter von Hunden **bestimmter Rassen** und **gefährlicher Hunde** haben ihre Hunde mit Maulkorb und Leine zu führen. Für die Tiere, die zur Gruppe der gefährlichen Hunderassen und zu der oben genannten Gruppe „Hunde bestimmter Rassen“ gehören, besteht die Möglichkeit, durch einen Verhaltenstest vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit zu werden. Für weitere Informationen zum Verhaltenstest und zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen, Tel. 0214-406-3901.

Für Hunde, die einmal aufgrund ihres **Verhaltens** als **gefährlich** eingestuft worden sind, sieht der Gesetzgeber **keine** Befreiung vom Maulkorb und Leinenzwang vor.

#### **IV. Sonstige Hinweise:**

1. Lassen Sie sich vor der Anschaffung eines Hundes z.B. von Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin beraten. Bitte bedenken Sie, dass auch so genannte „Familienhunde“ wie der Golden Retriever oder der Labrador ursprünglich als Jagdhunde gezüchtet worden sind.
2. Lassen Sie ihren freilaufenden Hund nie aus den Augen, bleiben Sie mit ihm auf dem Weg und halten sie ihn immer in Ihrem Einflussbereich. Bitte denken Sie daran, dass Flächen, wie die Wiesen am Rhein, an der Wupper oder der Dhünn die Heimat vieler Wildtiere sind. Auch wenn Sie als Mensch die Wildtiere nicht wahrnehmen, kann Ihr Hund diese Tiere aufspüren und durch sein ganz normales Verhalten bei den Wildtieren großen Schaden anrichten. Auch wenn Ihr Hund das Wild nicht angerührt hat und ihm keinen sichtbaren Schaden zugefügt hat, kann die Begegnung mit Ihrem Hund für das Wildtier schwere Folgen haben: Aufgeschreckt durch Ihren „schnuppernden“ Hund fliehen die Tiere und verunglücken im Straßenverkehr oder verfangen sich in Zäunen und verenden qualvoll. Dies geschieht häufig nicht direkt in Ihrer Nähe, so dass Sie als Hundehalter oft gar nicht mitbekommen, welchen Schaden Ihr Hund angerichtet hat.

#### **Herausgeber:**

Stadt Leverkusen Fachbereich, Veterinärmedizin Tel.: 0214/406-3901  
Stadt Leverkusen Fachbereich, Recht und Ordnung Tel.: 0214/406-3035

## Eingegangene Änderungsanträge und Prüfaufträge zur Vorlage Nr. 2021/0908 (Hundefreilaufflächenkonzept)

Änderungsanträge und Prüfaufträge	Stellungnahme der Verwaltung ( <i>Auszüge</i> )										
<p><b>Niederschrift zur Sitzung Bez. III/009/2022 vom 03.02.2022 zu TOP 18 Vorlage Nr. 2021/0908</b></p> <p>CDU Fraktion bittet die Verwaltung um Prüfung, ob die „Bullenwiese“ in das Hundefreilaufflächenkonzept aufgenommen werden kann.</p> <p><b>Niederschrift zur Sitzung Bez. III/010/2022 vom 24.03.2022 zu TOP 14.2 Vorlage Nr. 2021/0908:</b></p> <p>Die „Bullenwiese“ soll in das Hundefreilaufflächenkonzept aufgenommen werden, falls dies rechtlich umsetzbar ist.</p>	<p>Derzeit ist die Fläche durch Wiesenflächen mit Gehölzen geprägt und liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, des Bebauungsplans 143/III A Hornpottweg (Gewerbe) und 143/III B Dünnwalder Grenzweg (Wohnen) sowie im angemessenen Sicherheitsabstand zum Betriebsbereich Dynamit Nobel GmbH.</p> <div data-bbox="779 635 1245 1066" style="text-align: center;"> <p><b>Legende</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Planungszone 1</td> <td>Betriebsbereiche</td> </tr> <tr> <td>Planungszone 2</td> <td>Schutzbedürftige Freiflächenutzungen</td> </tr> <tr> <td>Linie "A"</td> <td>Schutzbedürftige betriebszugehörige Nutzungen</td> </tr> <tr> <td>Linie "B"</td> <td>Schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandschutz</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stadtgrenze</td> </tr> </table> </div> <p><b>Seveso</b></p> <p>Ein Teil der Wiesenfläche war im Hundefreilaufflächenkonzept mit dem Stand Juni 2019 als HF 07 berücksichtigt worden. Diese ist jedoch verworfen worden, da die Vorgaben des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes einer Ausweisung als HFF entgegenstehen.</p> <p>Die Wiese liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands in der Planungszone 1. Hier sind keine schutzbedürftigen Nutzungen zulässig. Eine HFF ist eine Freizeitnutzung, die gezielt von Personen (auch außerhalb des Quartiers) angesteuert wird und zum Verweilen einlädt. Dadurch ist eine Erhöhung des Besucheraufkommens in der Planungszone 1 verbunden und folglich eine Schaffung einer neuen Gemengelage. Auch wenn die Fläche derzeit durch Hundehaltende als Freilauffläche genutzt wird,</p> <p><i>Abb. 4: Auszug gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept; Stadt Leverkusen (2015)</i></p>	Planungszone 1	Betriebsbereiche	Planungszone 2	Schutzbedürftige Freiflächenutzungen	Linie "A"	Schutzbedürftige betriebszugehörige Nutzungen	Linie "B"	Schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandschutz		Stadtgrenze
Planungszone 1	Betriebsbereiche										
Planungszone 2	Schutzbedürftige Freiflächenutzungen										
Linie "A"	Schutzbedürftige betriebszugehörige Nutzungen										
Linie "B"	Schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandschutz										
	Stadtgrenze										

	<p>besteht ein Unterschied zu einer formalen Ausweisung. Durch eine offizielle Ausweisung und Publikation der Fläche, ist zwingend ein Seveso-Schutzkonzept aufzustellen, das hier nicht zur Anwendung kommen kann. Grund dafür ist unter anderem die Errichtung eines Schutzraums, in der sich die Besuchenden vor den austretenden Gasen flüchten können. Dies ist durch die Freiraumnutzung nicht realisierbar. Daher besteht im Falle eines Störfalls kein Schutz für die sich dort aufhaltende Bevölkerung. Die Fläche liegt z.T. in einer Distanz von unter 500m zum Betriebsbereich Dynamit Nobel GmbH, die darüber hinaus über keine Alarmierung verfügt.</p> <p>Aufgrund dessen kann die Fläche im aktuellen Hundefreilaufflächenkonzept nicht mehr berücksichtigt und offiziell nicht als Hundefreilauffläche ausgewiesen werden.</p>
<p><b>Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 08.03.2022</b>, Antrag Nr. 2022/1396</p> <p>Das Hundefreilaufkonzept soll wie folgt geändert werden: Die Hundefreilauffläche HF 01 muss durch einen adäquaten Zaun begrenzt werden.</p> <p>[...]</p> <p>Entsprechend werden für andere Freilaufflächen (HF4, HF7, HF10 und HF12) auch Abgrenzungen durch Zäune gefordert.</p>	<p>Zäune beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich und sind aus naturschutzfachlicher Sicht in der freien Landschaft und vor allem in Landschaftsschutzgebieten unbedingt zu vermeiden. Gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermeiden oder so gering wie möglich gehalten werden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu verhindern.</p> <p>Die Errichtung von Zäunen bei den Flächen HF04, HF07, HF10 sind auch aus jagdlicher Sicht kritisch zu sehen, da Zäune den Wildwechsel behindern.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlichen Gründen ist jegliche Eingrenzung (Zaun oder Hecke) auf den Flächen HF04 und HF01 zu vermeiden, da diese bei Hochwasserereignissen abflussbehindernd wirken.</p>

<b>Änderungsanträge zur Kenntnisnahme</b>	
<p><b>Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 26.08.2022, Antrag Nr. 2022/1749</b></p> <p>Das vorliegende Hundefreilaufflächenkonzept wird um die folgenden Punkte ergänzt bzw. abgeändert:</p> <p>Zu Flächensteckbrief HF 01 (Hitdorf): Die vorgesehene Hundefreilauffläche wird durch einen Zaun baulich abgegrenzt. Sofern dies nicht möglich ist, wird die Verwaltung beauftragt eine alternative Fläche vorzuschlagen.</p> <p>Flächensteckbrief HF 12temp (Wiesdorf): Die Hundebesitzer erhalten, für die Zeit in dem der Platz nicht für das InHK genutzt wird, die Möglichkeit die gesamte Fläche zu nutzen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt zeitnah einen Platz für die dauerhafte Nutzung als Hundefreilauffläche vorzuschlagen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen. Verweis auf die vorliegende Begründung, dass in Landschaftsschutzgebieten keine baulichen Anlagen zulässig sind und Zäune und Hecken in diesem Bereich hochwasserfördernd und abflussmindernd wirken.</p> <p>Wurde zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Vorlage (2022/1809) berücksichtigt.</p>

**Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksregierung für den Stadtbezirk II vom 24.08.2022, Antrag Nr. 2022/1748**

Eingezäunte Hundefreilauffläche im Bereich der Wupper in Leverkusen-Opladen

Die angedachte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“ und grenzt an das Naturschutzgebiet „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider Bachtal“.

Eine Nutzung der Fläche als Hundefreilauffläche ist aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten nicht möglich, da durch eine schon vorliegende und im Jahr 2021 durchgeführte Artenschutzprüfung der Stufe 1 sichere Hinweise für das Vorkommen einer planungsrelevanten Art, Europäischer Biber, vorliegen sowie Habitatpotenzial für weitere planungsrelevante Arten besteht. Durch die freilaufenden Hunde sind daher artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

Gemäß der vorliegenden Artenschutzprüfung ist bei Anlegen einer Hundefreilauffläche auf dem oben genannten Grundstück abzusehen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Darüber hinaus ist es gemäß rechtskräftigem Landschaftsplans in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen zu errichten (2.2.1). Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. Insofern ist auch die Einfriedung einer Hundefreilauffläche in dem Bereich nicht möglich.